

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07. Mai 2017 findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Wahlräume der Gemeinden befinden sich wie folgt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum	Hinweis zur Barrierefreiheit
Basthorst	Gemeinde Basthorst	Gasthof Hamester, Hauptstraße 24	barrierefrei
Brunstorf	Gemeinde Brunstorf	Gemeindezentrum, Schulweg 3	barrierefrei
Dahmker	Gemeinde Dahmker	Tenne Wendt, Steinkamp 5	barrierefrei
Elmenhorst	Gemeinde Elmenhorst	Mehrzweckhalle, Auf der Horst 9	barrierefrei
Fuhlenhagen	Gemeinde Fuhlenhagen	Feuerwehrhaus Fuhlenhagen, Dorfstraße 48 a	barrierefrei
Grabau	Gemeinde Grabau	Dorfgemeinschaftshaus, Grover Weg 8	barrierefrei
Groß Pampau	Gemeinde Groß Pampau	Feuerwehrhaus, Hauptstraße 26	barrierefrei
Grove	Gemeinde Grove	Ehemalige Schule, Schulstraße 1	barrierefrei
Gülzow	Gemeinde Gülzow	MarktTreff, Hauptstraße 21	barrierefrei
Hamfelde	Gemeinde Hamfelde	Feuerwehrhaus, Am Mühlenteich 6	barrierefrei
Havekost	Gemeinde Havekost	Feuerwehrhaus, Lindenstraße 13	barrierefrei
Kankelau	Gemeinde Kankelau	Bürgerhaus Kornrade, Elmenhorster Weg 9	barrierefrei
Kasseburg	Gemeinde Kasseburg	Dorfgemeinschaftshaus, Am Brink 17	barrierefrei
Köthel	Gemeinde Köthel	Hermann-Jülich- Werkgemeinschaft e.V. Donnerblock 24	barrierefrei
Kollow	Gemeinde Kollow	Dorfgemeinschaftshaus, Fasanenweg 6	nicht barrierefrei
Kuddewörde	Gemeinde Kuddewörde	Gemeindezentrum, Möllner Straße 3a	barrierefrei
Möhnsen	Gemeinde Möhnsen	Bürgerhaus, Schwarzenbeker Straße 26a	barrierefrei
Mühlenrade	Gemeinde Mühlenrade	"Uns Lütt Huus", Dorfstraße 36	nicht barrierefrei
Sahms	Gemeinde Sahms	Feuerwehrhaus, Auf den Wischhöfen 1a	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. März 2017 bis 16. April 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Amt Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Multifunktionsraum bzw. Besprechungsraum zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks oder dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Schwarzenbek, den 20. April 2017

**Die Gemeindewahlbehörde
Amt Schwarzenbek-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Hansen**